

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 8 vom 08. September 2003



Richtlinie für die Vergabe von Finanzen

durch den Studentenrat

der

TU Bergakademie Freiberg

Richtlinie für die Vergabe von Finanzen

durch den

Studentenrat

der

Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage der Finanzordnung vom 25. Juli 2003 sowie der Satzung der Studentenschaft der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 20. Dezember 2001 beschließt der Studentenrat folgende Richtlinie:

- § 1 Bedeutung und Grundsätze
- § 2 Fördervoraussetzungen
- § 3 Anforderungen an Finanzanträge
- § 4 Bewilligung
- § 5 Rechenschaft
- § 6 Vorbehalt

§ 1

Bedeutung und Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe für die Behandlung von Finanzanträgen. Finanzanträge sind Anträge an den Studentenrat zur Erstattung von Geldern entsprechend dem Wirtschaftsplan der Studentenschaft.
- (2) Diese Richtlinie ersetzt nicht die Finanzordnung der Studentenschaft, sondern soll bei ihrer Auslegung und Umsetzung behilflich sein.

Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (3) Finanzanträge können von Studenten, Fachschaften und sonstigen Interessengemeinschaften gestellt werden, die sich hauptsächlich mit Belangen der Studenten der TU Bergakademie Freiberg befassen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Zur Minimierung der erforderlichen Fördermittel ist eine sinnvollere Unterstützung durch andere Geldgeber und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstalter und Teilnehmern zu prüfen.

Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mittel/Kosten und Zweck/Nutzen (Zahl der profitierenden/teilnehmenden Studenten) zu achten.

- (2) Lehrveranstaltungen einschließlich Exkursionen können nur gefördert werden, wenn sie fachübergreifend der Vermittlung von Allgemeinwissen dienen und für alle Studenten offen sind.
- (3) Reisekosten können aus Mitteln der Studentenschaft erstattet werden, wenn ein Nutzen für die Aufgaben der Studentenschaft aus den Reisen erwächst (Finanzordnung § 8 Abs. 7).
- (4) Bei Fachschaftsabenden, Konzerten, Diskos, Partys und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen werden keine Mittel für Getränke und Speisen erstattet.

§ 3

Anforderungen an Finanzanträge

- (1) Finanzanträge bedürfen der Schriftform. Sie müssen grundsätzlich vor der Durchführung des zu fördernden Projekts gestellt werden.
- (2) Finanzanträge müssen enthalten:
 1. Verantwortlicher mit Namen und Anschrift,
 2. Bankverbindung,
 3. kurze Beschreibung des zu fördernden Projekts,
 4. Kostenvoranschlag mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 5. Begründung, dass die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
 6. Einen Vorschlag, aus welchen Titeln des Wirtschaftsplanes die Kosten des Projektes beglichen werden sollen

§ 4

Bewilligung

- (1) Die Entscheidung eines Finanzantrages bedarf eines Beschlusses des Studentenrates. Der Studentenrat kann auch Mittel in einer geringeren Höhe als beantragt bewilligen.
- (2) Bewilligte Mittel werden erst ausgezahlt, wenn entsprechende Rechnungsbelege vorliegen. Abweichungen von dieser Regel sind in begründeten Einzelfällen auf Be-

schluss des Studentenrates möglich.

- (3) Mit der Bewilligung werden die Titel des Wirtschaftsplanes festgelegt, aus denen die Ausgaben zu erfolgen haben.

§ 5

Rechenschaft

- (1) Fachschaften und Gremien der Studentenschaft müssen auf Verlangen des Studentenrates bzw. seines Finanzverantwortlichen ihre finanzielle Lage glaubhaft erläutern.
- (2) Es erfolgt eine Buchführung über die zur Verfügung gestellten Mittel. Diese ist dem Studentenrat zusammen mit (gut lesbaren!) Kopien der Originalbelege bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bzw. der Ausgabe der Mittel zuzuführen, soweit bei Bewilligung des Antrages keine andere Fristsetzung erfolgt ist.

§ 6

Vorbehalt

- (1) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit.
- (2) Wird der Rechenschaftspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausbezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie für die Vergabe von Finanzen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Finanzen vom 30. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 5 vom 30. Januar 2002) außer Kraft.

Freiberg, den 27.08.03

Sven Kummer
Sprecher des Studentenrates

Stephan Balling
Stellv. Sprecher des Studentenrates